

RECHTSANWÄLTE

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7

17489 Greifswald

27.04.2004
Unser Az.: 295/01801 zB 102/03952
Reinke/Land MV

Geschäftsnummer: 4 K 32/00

In dem Rechtsstreit

Waldemar Reinke / Land Mecklenburg-Vorpommern

nehmen wir die Mitteilung der Beklagten zur Kenntnis.

Insbesondere die Erklärung der Beklagten, daß die Änderung der Hundehalterverordnung bereits unter dem 16.04.2004 vom Innenminister verfügt wurde, ist dem Kläger Anlaß zu erklären, daß sein klagweise geltend gemachtes Ziel erreicht ist. Insoweit erklären wir hiermit

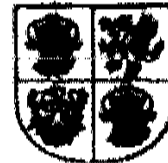
Erlödigung zur Hauptsache.

Wir beantragen, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen und die Hinzuziehung eines Prozeßbevollmächtigten für notwendig zu erklären.

Um Streitwertbemessung hatten wir bereits gebeten.

Rechtsanwalt

**Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern**



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19042 Schwerin

Verab. per Telefon: 039334/330532

Oberverwaltungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
4. Senat
Postfach 31 81

17461 Greifswald

Bearbeiter: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Aktenzeichen: R 239-512.43
(bei Änderung bitte angeben)
Ihr Zeichen: 4 K 32/00
Datum: 19. April 2004

In dem Normenkontrollverfahren

des Herrn Waldemar Reinke

./.

das Land Mecklenburg-Vorpommern

AZ: 4 K 32/00

Übersende ich im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 2. April d. J., mit welchem ich zugesichert hatte, dass das Innenministerium unmittelbar nach der Urteilsverkündung im Normenkontrollverfahren 4 K 29/00 am 14. April 2004 gemeinsam mit den aufgrund der Entscheidung vom 6. April 2001 notwendigen Änderungen die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der Hundehalterverordnung aufheben wird, sofern die Verordnung im Übrigen unbeanstandet bleibt, die Kopie einer vom Innenminister ausgefertigten Reinschrift der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hundehalterverordnung vom 10. April 2004.

Die Verkündung dieser Rechtsvorschrift im Gesetz- und Verordnungsblatt ist bereits veranlasst.

Im Auftrag

[REDACTED SIGNATURE]

Zweite Verordnung zur Änderung der Hundehalterverordnung

Vom 16. April 2004

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V S. 336), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. März 2002 (GVOBl. M-V S. 154) geändert worden ist, verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391), geändert durch die Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 525), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „besitzt“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird nach den Wörtern „gefährdet wird“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird aufgehoben.
3. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 9 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „oder 2“ durch die Angabe „und § 7 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. April 2004

Der Innenminister


Dr. Gottfried Timm